

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 28 § 2 Nr. 1 Buchstabe c) Punkt 5 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Mai 1988 und 29. Januar 2014, werden zwischen den Wörtern "und ihre Begleitfahrzeuge" und den Wörtern "sowie vom Minister der Landesverteidigung bestimmte Fahrzeuge der Streitkräfte" die Wörter ", die im Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen erwähnten Eröffnungs- und Schlussfahrzeuge bei Radrennen" eingefügt.

Art. 2 - Artikel 32.2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. September 1991, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die gelben Blinklichter der im Königlichen Erlass vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen erwähnten Eröffnungs- und Schlussfahrzeuge müssen während des Radrennens benutzt werden."

Art. 3 - In denselben Erlass wird ein Artikel 40^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 40^{quater} - Verhalten gegenüber Teilnehmern an einem Radrennen

Alle Verkehrsteilnehmer müssen sofort Platz machen, die Fahrbahn so weit wie möglich räumen und anhalten:

1. bei Herannahen des Eröffnungsfahrzeugs, das die Rennkarawane mit einer roten Flagge ankündigt,
2. bei Herannahen des Eröffnungsfahrzeugs, das die Werbekarawane mit einer roten Flagge ankündigt,
3. bei Herannahen eines Radrennfahrers oder einer Gruppe von Radrennfahrern, die an einem Radrennen teilnehmen,
4. bei Herannahen eines Fahrzeugs oder von Fahrzeugen der Renn- oder Werbekarawane.

Die Führer müssen stehen bleiben, bis das Schlussfahrzeug, das das Ende der Rennkarawane oder der Werbekarawane mit einer grünen Flagge ankündigt, vorbeigefahren ist. Der Verkehr kann dann wieder normal verlaufen."

Art. 4 - Im selben Erlass wird Artikel 41.2 aufgehoben.

Art. 5 - Im selben Erlass wird Artikel 59.9 aufgehoben.

Art. 6 - In Artikel 59.19 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 1990, werden die Wörter "und vom Bürgermeister ermächtigt werden" aufgehoben.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 8 - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. September 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2021/32311]

10 JUILLET 2020. — Arrêté royal portant des mesures relatives au transport aérien suite à la crise résultant de la propagation du coronavirus. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 5 et 17 à 18 de l'arrêté royal du 10 juillet 2020 portant des mesures relatives au transport aérien suite à la crise résultant de la propagation du coronavirus (*Moniteur belge* du 23 juillet 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2021/32311]

10 JULI 2020. — Koninklijk besluit houdende maatregelen met betrekking tot het luchtvervoer naar aanleiding van de crisis als gevolg van de verspreiding van het coronavirus. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 5 en 17 tot 18 van het koninklijk besluit van 10 juli 2020 houdende maatregelen met betrekking tot het luchtvervoer naar aanleiding van de crisis als gevolg van de verspreiding van het coronavirus (*Belgisch Staatsblad* van 23 juli 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2021/32311]

10. JULI 2020 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Maßnahmen für den Luftverkehr infolge der Krise im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 5 und 17 bis 18 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2020 zur Festlegung von Maßnahmen für den Luftverkehr infolge der Krise im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

10. JULI 2020 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Maßnahmen für den Luftverkehr infolge der Krise im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Ballonen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates, des Artikels 3b Absatz 3, eingefügt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/357;

Aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1937 zur Revision des Gesetzes vom 16. November 1919 über die Regelung der Luftfahrt, des Artikels 5, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Januar 2001;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung ultraleichter Motorluftfahrzeuge zum Luftverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. Juli 2013 zur Regelung der Überprüfung der körperlichen und geistigen Tauglichkeit der Flugbesatzungs- und Kabinenbesatzungsmitglieder von zivilen Luftfahrzeugen sowie der Fluglotsen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2013 zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung von Motorschirmen zum Luftverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. April 2016 über die Verwendung von ferngesteuerten Luftfahrzeugen im belgischen Luftraum;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 28. April 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 19. Juni 2020;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.408/4 des Staatsrates vom 10. Juni 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass vorliegender Erlass im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 ergeht;

In der Erwägung, dass in Anwendung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 24. März 2020, 3. April 2020, 17. April 2020, 30. April 2020 und 8. Mai 2020, Reisen und Fahrten eingeschränkt sind, die Regeln des Social Distancing gelten und Freizeitaktivitäten verboten sind, was die Möglichkeiten des Betriebs von ULM, Motorschirmen und ferngesteuerten Luftfahrzeugen beziehungsweise die Möglichkeiten eines Piloten, sein medizinisches Attest zu erneuern, begrenzt;

In der Erwägung, dass in Anwendung von NOTAMs der Betrieb mit ULM, Motorschirmen und ferngesteuerten Luftfahrzeugen im kontrollierten Luftraum sowie Trainingsflüge und Flüge zur Ablegung der praktischen Prüfung vom 19. März 2020 bis einschließlich 8. Mai 2020 verboten sind, wobei dieser Zeitraum verlängert werden kann;

In der Erwägung, dass es in Anbetracht dessen nicht möglich ist, eine praktische Ausbildung zu absolvieren oder eine praktische Prüfung abzulegen, um eine Lizenz für ULM, Motorschirme und ferngesteuerte Luftfahrzeuge zu erhalten;

In der Erwägung, dass (Besatzungsmitglieder und) Piloten von ULM, Motorschirmen und RPAS im Zuge der Regierungsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise möglicherweise nicht in der Lage sind, die Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die Gültigkeitsdauer und Fristen für den Erhalt oder die Erneuerung von Ausbildungen, Prüfungen, Qualifikationen und Bescheinigungen, einschließlich medizinischer Tauglichkeitsatteste, einzuhalten;

In der Erwägung, dass es keine Gewissheit über die Dauer der Coronavirus-Pandemie im Allgemeinen und deren Folgen für den Betrieb mit ULM, Motorschirmen und ferngesteuerten Luftfahrzeugen gibt;

In der Erwägung, dass es unerlässlich ist, Piloten, denen es unmöglich ist, zu fliegen oder ihr medizinisches Attest zu erneuern, nicht zu benachteiligen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, zeitweilige Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere durch die Anpassung bestimmter Fristen in den Erlassen über ULM, Motorschirme, ferngesteuerte Luftfahrzeuge und medizinische Atteste für Piloten;

In der Erwägung, dass aufgrund der oben erwähnten Elemente und der Notwendigkeit, eine rasche Wiederaufnahme des Betriebs mit ULM, Motorschirmen und ferngesteuerten Luftfahrzeugen, insbesondere der Ausbildungstätigkeit, zu ermöglichen, die in vorliegendem Erlass aufgeführten zeitweiligen Maßnahmen im allgemeinen Interesse so schnell wie möglich ergriffen und rückwirkend ab dem 18. März 2020 wirksam werden müssen;

In der Erwägung, dass Artikel 3b Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Ballonen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates, eingefügt durch Artikel 1 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/357 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/395 in Bezug auf Ballonpilotenlizenzen, folgenden Wortlaut enthält: "Inhabern nationaler Lizenzen für Ballone, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, bevor Anhang III (Teil-BFCL) Anwendung findet, ist es gestattet, ihre Rechte bis zum 8. April 2021 weiterhin auszuüben."

In der Erwägung, dass es daher in Anwendung der Verordnung (EU) 2018/395 der Kommission vom 13. März 2018 zwingend erforderlich ist, die Geltungsdauer der im Ministeriellen Erlass vom 27. Oktober 1982 zur Regelung der zivilen Lizenzen von Freieilongführern enthaltenen nationalen Vorschriften in Bezug auf die zivilen Lizenzen von Freieilongführern zu verlängern;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 25. Mai 1999 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung ultraleichter Motorluftfahrzeuge zum Luftverkehr*

Artikel 1 - In den Königlichen Erlass vom 25. Mai 1999 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung ultraleichter Motorluftfahrzeuge zum Luftverkehr wird ein Artikel 31/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 31/1 - In Abweichung von Artikel 31 § 2 Nr. 2 wird für jede Beantragung eines Berechtigungsscheins zum Üben, die im Zeitraum zwischen dem 18. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einschließlich erfolgt, die einmonatige Frist auf drei Monate verlängert."

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel 33/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 33/1 - § 1 - In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 bleibt jeder Schein, der im Zeitraum zwischen dem 18. März 2020 und dem 31. Juli 2020 einschließlich seine Gültigkeit verliert, bis einschließlich 30. September 2020 gültig, sofern der Inhaber im selben Zeitraum ein theoretisches Briefing mit einem gemäß Artikel 40 desselben Erlasses qualifizierten Fluglehrer absolviert hat, um die für den sicheren Betrieb eines ultraleichten Motorluftfahrzeugs erforderlichen theoretischen Kenntnisse aufzufrischen.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 33 Absatz 3 wird für jeden Antrag auf Erneuerung, der im Zeitraum zwischen dem 18. März 2020 und dem 31. Juli 2020 einschließlich eingereicht wird, die dreimonatige Frist auf sechs Monate verlängert."

Art. 3 - In denselben Erlass wird ein Artikel 38/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 38/1 - In Abweichung von Artikel 38 Absatz 2 wird die Frist von zwölf Monaten auf sechzehn Monate verlängert, wenn diese zwölfmonatige Frist im Zeitraum zwischen dem 18. März 2020 und dem 31. Juli 2020 einschließlich abläuft."

Art. 4 - In denselben Erlass wird ein Artikel 39/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 39/1 - In Abweichung von Artikel 39 Absatz 2 wird für jeden Antrag auf Erneuerung, der im Zeitraum zwischen dem 18. März 2020 und dem 31. Juli 2020 einschließlich eingereicht wird, die sechsmonatige Frist auf zwölf Monate verlängert."

Art. 5 - In denselben Erlass wird ein Artikel 42/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 42/1 - In Abweichung von Artikel 42 gelten alle mit der Qualifikation als Fluglehrer verbundenen Vorrechte, die zwischen dem 18. März 2020 und dem 31. Juli 2020 einschließlich ablaufen, bis einschließlich 30. September 2020 als gültig."

(...)

KAPITEL 6 - *Schlussbestimmungen*

Art. 6 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 18. März 2020.

Art. 7 - Der für den Lufttransport und die Luftfahrt zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 10. Juli 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität, beauftragt mit Skeyes und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen
Fr. BELLOT

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2021/32144]

27 JUILLET 2021. — Arrêté ministériel fixant les dispositifs de sécurité du passage à niveau privé Antwerpen-DS-Noordzeeterminal-2NT, situé à Anvers

Le Ministre de la Mobilité,

Vu la loi du 12 avril 1835 concernant les péages et les règlements de police sur les chemins de fer, l'article 2, interprété par la loi du 11 mars 1866 ;

Vu la loi du 23 juillet 1926 relative à la SNCB et au personnel des Chemins de fer belges, l'article 17 modifié par l'arrêté royal du 18 octobre 2004 ;

Vu la loi relative à la police de la circulation routière coordonnée le 16 mars 1968, l'article 1^{er}, alinéa 1^{er} ;

Vu l'arrêté royal du 11 juillet 2011 relatif aux dispositifs de sécurité des passages à niveau sur les voies ferrées, l'article 11, § 1^{er} ;

Considérant l'arrêté ministériel n° A/95168/223/300 du 15 janvier 1997 ;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2021/32144]

27 JULI 2021. — Ministerieel besluit tot vaststelling van de veiligheidsinrichtingen van de privé-overweg Antwerpen-DS-Noordzeeterminal-2NT, gelegen te Antwerpen

De Minister van Mobiliteit,

Gelet op de wet van 12 april 1835 betreffende het tolgeld en de reglementen van de spoorwegpolitie, artikel 2, geïnterpreteerd bij de wet van 11 maart 1866;

Gelet op de wet van 23 juli 1926 betreffende de NMBS en het personeel van de Belgische Spoorwegen, artikel 17 gewijzigd bij het koninklijk besluit van 18 oktober 2004;

Gelet op de wet betreffende de politie over het wegverkeer gecoördineerd op 16 maart 1968, artikel 1, eerste lid;

Gelet op het koninklijk besluit van 11 juli 2011 betreffende de veiligheidsinrichtingen aan overwegen op de spoorwegen, artikel 11, § 1;

Overwegende het ministerieel besluit nr. A/95168/223/300 van 15 januari 1997;